

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten (im Folgenden: „Vertragspartner“) erkennt die Stadtwerke Rastatt nur an, wenn sie dieser Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Stadtwerke in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annimmt oder diese zahlt.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.

II. Angebot

Das Angebot des Vertragspartners muss genau der Spezifikation der Stadtwerke Rastatt entsprechen, eventuell abweichende Vorschläge sind als Alternativ-Vorschläge anzubieten. Im Angebot müssen alle wichtigen Details aufgeführt werden, die zur technischen und preislichen Beurteilung der einzelnen Einheiten notwendig sind. Maßblätter, Katalogblätter und eventuell notwendige Projektzeichnungen, ferner Betriebsanleitungen und Vorschriften für den Unterhalt sind beizulegen.

Das Angebote und Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Sofern dies nicht im Einzelfall vereinbart ist, übernehmen die Stadtwerke keine Kosten und zahlt keine Vergütung für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt.

III. Bestellung / Auftragserteilung und Annahme

Die Bestellung bzw. der Auftrag ist der Stadtwerke Rastatt innerhalb von 3 - 5 Tagen schriftlich zu bestätigen. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Vertragspartner nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

Bestellungen, Aufträge, Abschlüsse und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen – sind nur dann verbindlich, wenn sie von den Stadtwerken schriftlich bestätigt werden. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung (Telefax, Email).

Eine Lieferung - sei sie ganz oder teilweise - nach Maßgabe eines Auftrags der Stadtwerke gilt, auch wenn keine schriftliche Annahmestätigung vorliegt, als Annahme dieses Auftrages und seinen Bedingungen durch den Vertragspartner.

IV. Auftragsausführung

Für die Ausführung des erteilten Auftrages sind im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit maßgebend:

- a) die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B)
- b) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B)
- c) die besonderen Vertragsbedingungen und technischen Vorschriften der Stadtwerke Rastatt
- d) die gültigen allgemeinen technischen und DIN-Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften - Allgemeine Vorschriften- (VGB 1), die weiteren für die Stadtwerke geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln. Es sind die für die Auftragsausführung geltenden Sicherheits-, Umweltschutz- und Gesundheitsschutzregeln und Vorschriften einzuhalten.
- e) das Leistungsverzeichnis mit den dazugehörigen Zeichnungen
- f) die Weisungen der zuständigen Betriebsabteilung oder örtlichen Bauleitung

V. Liefer- / Leistungszeit / Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen bzw. Leistungen kommt es auf den Eingang bei von den Stadtwerken in der Bestellung angegebener Empfangsstelle an.

Werden vereinbarte Termine und Fristen nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Stadtwerke unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und deren voraussichtlicher Dauer mitzuteilen, sobald für ihn erkennbar wird, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die den Stadtwerken wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von den Stadtwerken geschuldeten Entgelts für die betroffene Leistung.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von den Stadtwerken zu liefernder Unterlagen kann sich der Vertragspartner nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

VI. Lieferung

Es sind die für die Stadtwerke Rastatt günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern die Stadtwerke nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben haben. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.

Bei der Lieferung von Gefahrstoffen ist der Stadtwerke Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.

Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes verschuldet hat.

Kosten, die den Stadtwerken durch Nichtbeachtung der angegebenen Versandanschrift entstehen, werden in der Rechnung gekürzt, ebenso Mehrfrachten (Eilgut, Express) bei Nichteinhaltung der Lieferfrist.

Der Vertragspartner ist zu Teillieferungen / -leistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke berechtigt.

Es gelten grundsätzlich die von den Stadtwerken vorgegebenen Zeichnungen, Maße, Toleranzen, Normen, Güten usw. Davon abweichende Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Toleranzen, Normen in vom Vertragspartner erstellten und übergebenen Unterlagen und Angaben hierüber bedürfen der Zustimmung der Stadtwerke.

Eigentumsvorbehalte werden nicht anerkannt.

Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind, ist der Vertragspartner verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen. Minderungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen begründen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise. Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

Die Einschaltung von Subunternehmern mit Arbeitskräften aus Nicht-EU-Staaten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung der Stadtwerke. Alle zur Prüfung dieses Vorhabens notwendigen Unterlagen sind vorab den Stadtwerken zur Verfügung zu stellen.

Der Vertragspartner hat einem unter diesen Voraussetzungen verpflichteten Subunternehmer bei der Übertragung von Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber den Stadtwerken übernommen hat.

VII. Information und Prüfrecht

Die Stadtwerke sind berechtigt, einen Beauftragten an den vorgesehenen Werksprüfungen teilnehmen zu lassen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Termine rechtzeitig bekannt zu geben.

Die Abnahmeprüfung und die anschließende Abnahme finden nach Inbetriebsetzung bei den Stadtwerken unter betrieblichen Bedingungen statt.

VIII. Vertraulichkeit und Datenschutz

An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Vertragspartner überlassenen Unterlagen, wie z. B. Spezifikation, Pläne, technische Unterlagen, Berechnungen / Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten sich die Stadtwerke Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen, es sei denn, die Stadtwerke erteilt hierzu dem Vertragspartner die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Die Unterlagen und Informationen sind ausschließlich für die Fertigung für die Stadtwerke zu verwenden. Die Unterlagen sind unverzüglich an die Stadtwerke Rastatt zurückzugeben, soweit der Vertragspartner nicht innerhalb der in § III bestimmten Frist die Bestellung annimmt. Wird die Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung an die Stadtwerke unaufgefordert zurückzugeben.

Eigentums- und Nutzungsrechte von Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, die auf Veranlassung der Stadtwerke durch den Vertragspartner entstehen, gehen auf die Stadtwerke über.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtungen von Mitarbeitern nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten.

IX. Nachträgliche Änderungen

Soll die auszuführende Arbeit bzw. die Lieferung nach Art und Umfang nachträglich geändert werden, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke.

Änderungen des Liefergegenstandes können die Stadtwerke auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Bei dieser Änderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

Der Vertragspartner ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen für genehmigte, Extrakosten verursachende Änderungen zu beanspruchen. Derartige Ansprüche sind jedoch den Stadtwerken vorher schriftlich anzukündigen, damit sie in die Vereinbarung aufgenommen werden können.

X. Preise

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Wenn nicht anders vermerkt, sind die Angebotspreise Festpreise, die auch bei nachgewiesener Änderung der Preisgrundlage (Lohn- und Materialpreise) keinerlei Veränderung erfahren, sofern nicht die Stadtwerke schriftlich eine spätere als ursprünglich vereinbarte Lieferung anerkannt hat und im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung überhaupt ein Preisvorbehalt gemacht wurde. Die Anerkennung eventueller im Angebot vermerkter Preisvorbehalte und Preisklauseln behalten wir uns im Einzelfall vor. Die Preise sind ausschließlich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) anzugeben; die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist gesondert auszuweisen.

Die Preise enthalten, sofern nicht anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden, alle Verpackungs-, Fracht-, Versand-, Zoll- und Transportversicherungskosten, sonstige Belastungen und Nebenleistungen.

XI. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung wird innerhalb von 14 Tagen mit Skonto oder nach 30 Tagen netto nach Rechnungs- bzw. Wareneingang geleistet, wobei für die Berechnung der Zahlungsfrist stets das jüngere Eingangsdatum maßgebend ist. Zahlungen erfolgen ausschließlich mittels Banküberweisung.

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

XII. Rechnungen

Rechnungen sind für jede Bestellung getrennt unter Angabe der Bestell-Nr. in doppelter Fertigung einzureichen. Rechnungen für Bauleistungen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen; sie können nur bearbeitet werden, wenn sämtliche zur Prüfung der Rechnung erforderliche Unterlagen, wie Kies- und Sandlieferscheine, Aufmaßblätter u.a., den Rechnungen beiliegen.

Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Schlussrechnung“ zu versehen.

Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen.

XIII. Forderungsabtretung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung der Stadtwerke Rastatt.

Die aus der Lieferung oder Leistung entstehende Forderung kann zur Deckung einer eventuell zum Zeitpunkt der Rechnungsanweisung bestehenden Gegenforderung verwendet werden.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Stadtwerke im gesetzlichen Umfang zu.

Erfüllungsort für die Zahlung ist Rastatt.

XIV. Gewährleistung

Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Lieferungen oder Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verbrauch aufheben oder mindern.

Eine Wareneingangskontrolle findet bei den Stadtwerken nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Solche Mängel werden die Stadtwerke in angemessener Frist rügen. Die Stadtwerke behalten sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt die Stadtwerke, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Vertragspartner verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen den Stadtwerken ungekürzt zu. Die Stadtwerke Rastatt sind in jedem Fall berechtigt, vom Vertragspartner nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate nach erfolgter Ablieferung. Längere vertragliche oder gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang.

Erfüllt der Vertragspartner seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Vertragspartner hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen.

Entstehen dem AG infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der AN diese Kosten zu tragen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und der star.Energiewerke auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Auch die Stadtwerke Rastatt sind berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme.

Erfüllungsort für die Zahlung ist Rastatt.

XV. Zugesicherte Eigenschaften

Der Vertragspartner sichert zu, dass die Produkte eine datumsunabhängige Festigkeit aufweisen. „Datums--unabhängige Festigkeit“ bedeutet, dass die Produkte in Bezug auf zeitbezogene Angaben zu Daten, Zeiträumen und Zeitschritten (im folgenden: Datumsangaben), auch im Zusammenwirken mit anderen Produkten, ohne Einschränkung vertragsgemäß, einwandfrei und korrekt arbeiten, funktionieren und eingesetzt werden können. Insbesondere

- dürfen Datumsangaben der Produkte keine Funktionsbeeinträchtigungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der Produkte oder anderer Produkte verursachen.
- dürfen Datumsangaben oder die Bearbeitung von Datumsangaben nicht zu falschen Ergebnissen führen.
- müssen Schaltjahre richtig berechnet und verarbeitet werden.

XVI. Produkthaftung

Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Stadtwerke insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

In diesem Rahmen ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von den Stadtwerken durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die Stadtwerke den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen der Stadtwerke weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Vertragspartner hat die Stadtwerke auf Anfordern eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages zuzuleiten.

XVII. Schutzrechte Dritter

Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch die Stadtwerke dürfen keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter wird die Stadtwerke dem Vertragspartner mitteilen. Die Stadtwerke werden von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Die Stadtwerke ermächtigen insoweit den Vertragspartner, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen.

Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird der Vertragspartner auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners gegen die Stadtwerke erheben. Der Vertragspartner stellt die Stadtwerke von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er diese zu vertreten hat.

Ist die Verwertung der Lieferung durch die Stadtwerke durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Vertragspartner auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

XVIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Rastatt, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

Gerichtsstand ist Mannheim. Die Stadtwerke Rastatt sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.

XIX. Vertragssprache / Anwendbares Recht

Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.

Hat der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart.

Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen.

XX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Die Parteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

Stadtwerke Rastatt · Markgrafenstraße 7 · 76437 Rastatt · Tel: (07222) 773-0 · Fax: (07222) 773-8262
Jur.Person n. § 33 HGB · AG Mannheim HRA 521181 · USt-ID-Nr.: DE 144020485 · Steuer-Nr.: 39489/25102
Geschäftsführung: Olaf Kaspyk (Kaufmännischer Geschäftsführer) · Ludwig Volz (stellv. techn. Geschäftsführer)